

Satzung

(in der letzten Fassung vom 5. April 2013 wie im Register eingetragen)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BIM - Bremer Institut für Musiktherapie und seelische Gesundheit e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „BIM – Bremer Institut für Musiktherapie und seelische Gesundheit e.V.“ ist, durch Musiktherapie unmittelbar die seelische Gesundheit von Menschen in allen Lebensbereichen zu fördern.

Der Verein sieht in der Musiktherapie ein geeignetes Verfahren im Dienste der Gesundheit von Menschen. Dieses Verständnis wird durch die Weltgesundheitsorganisation WHO bekräftigt, die Musiktherapie als „psychologischen Gesundheitsberuf fördert“.

Musiktherapie kann präventiv, heilend, rehabilitierend und lindernd bei Menschen aller Altersgruppen angewandt werden, insbesondere bei denjenigen, bei denen ausschließlich verbale Zugangsweisen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- 2.1 Gesundheitsfördernde Angebote mithilfe musiktherapeutischer Methoden, die sich an die oben genannten Personengruppen richten
- 2.2 Regelmäßige Organisation und Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen
- 2.3 Fortbildungsveranstaltungen für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten
- 2.4 Fortbildungsveranstaltungen für kooperierende Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich
- 2.5 Kooperation mit psychotherapeutischen und musiktherapeutischen Berufsverbänden, Ausbildungseinrichtungen und Behörden
Kooperation und Zusammenarbeit mit Therapeuten, die in angrenzenden Verfahren tätig sind

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördermitglieder

haben die Teilhabe an den Informationen und Veranstaltungen des Vereins, aber kein Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins anzuerkennen.

5.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Streichen aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Vorstand des Vereins mindestens 3 Monate vor Jahresende (Poststempel) schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Verbandseintritt ist der Beitrag anteilmäßig ab dem laufenden Quartal zu berechnen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Der Vorstand

7.2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- Der/die 1. Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin
- ein/eine Schriftführerin
- bis zu drei Beisitzern

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Möglichkeit der Wiederwahl besteht.

8.3. Der Vorstand sorgt mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Er setzt deren Tagesordnung fest und leitet sie.

8.4. Er kann ferner jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/3 aller Mitglieder dies verlangen.

8.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Diese Protokolle müssen den jeweils Beteiligten zugeleitet und in der nächsten Versammlung des betreffenden Gremiums genehmigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die MV hat folgende Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Vorstands zu genehmigen
- den Vorstand zu entlasten
- die Mitglieder des Vorstands zu wählen und abzuwählen
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
- die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen
- den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen.

10.2. In der MV hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. Die MV kann Gäste zulassen.

10.3. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden. Die Wahl

geschieht durch Handzeichen oder schriftlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

10.4. Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung jedoch mit 2/3 Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen oder schriftlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Liquidatoren sind erste/r und zweite/r Vorsitzende/r.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, wird das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dieser Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 15. Mai 2000 in Bremen beschlossen. Sie wurde in den Mitgliederversammlungen vom 20. September 2000, 23. Mai 2001, und 18. Dezember 2001 in Abstimmung mit dem Finanzamt Bremen geändert.

Die Mitgliederversammlungen vom 26. Januar 2008 und 6. Februar 2009 beschlossen die Namensänderung in „BIM - Bremer Institut für Musiktherapie und seelische Gesundheit e.V.“ .

Die Mitgliederversammlung vom 5. April 2013 änderte § 8.1 (Hinzufügung von Beisitzern in den Vorstand)